

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 52

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hülsen volumens resp. der günstigsten Ladung, sowie des günstigsten Geschossgewichtes für die Heblerpatrone, für verschiedene Kaliber (5 bis 7,5 mm), für verschiedene Pulversorten (K. H. P. und Nobelpulver) und für verschiedene Füllungsgrade der Patronenhülse (80—100%).

Alle Schusstafeln sind ausnahmslos auf der gleichen Grundlage berechnet, sodass eine vergleichende Beurteilung der ballistischen Leistung der in den verschiedenen Staaten zur Einführung bzw. in der Einführung begriffenen Handfeuerwaffen möglich ist. Nicht weniger als 33 Tabellen und 8 Tafeln sind dem Werke beigelegt.

Den Abschluss des Buches bilden Untersuchungen über das vom Verfasser konstruierte Stahlhohlgeschoss, welche zum Teil bereits im Laufe des verflossenen und anfangs dieses Jahres in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind.

Der „Anhang I.“ wird bei den Fachleuten gewiss die gleiche Anerkennung finden, wie es bei den früheren Arbeiten des Verfassers der Fall war und wird er ohne Zweifel viel zur „Erhebung der Infanteriebewaffnung auf den erreichbar höchsten Grad der Vollkommenheit“ beitragen.

C. H. E.

Immer jung! Von Oskar Teuber. Illustriert von Moriz Ledeli. 157 S. Wien, Verlag von S. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 3. 20.

Der Verfasser, ein Schriftsteller von Ruf, erzählt in sehr humoristischer Weise seine Erlebnisse und die verschiedener Kameraden in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. Er versteht es, durch eine anziehende Darstellungsweise die Aufmerksamkeit des Lesers in hohem Grade zu fesseln. Hie und da werden kleine Skizzen aus dem Leben der österreichischen Offiziere eingeflochten, wie z. B. das Krokodill des Herrn Oberlieutenants, ein Bild aus dem nunmehr eingegangenen Stabsoffizierskurs, betitelt: „Sawa Kristow im Kurs.“ Nicht ganz ohne Schmerzen ist der Verfasser Schriftsteller geworden, wie die Erzählung „Des Dichters Zahn“ beweist.

Die Ausstattung des Büchleins ist elegant, die Abbildungen sind mit Chic gezeichnet und gut in Holzschnitt ausgeführt. Als angenehme und unterhaltende Lektüre kann das Büchlein bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Personalveränderung.) Mit Rücksicht auf seine Funktionen als Kreis-Instruktor ist Hr. Oberst Hungerbühler vom Kommando der 13. Brigade A. enthoben und unter die nach Art. 58 der Milit.-Org. zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht worden.

— (Über das Schultableau für 1895) ist vorläufig bestimmt worden: Die Kavallerie-Rekrutenschulen finden wie folgt statt: Kavallerie-Rekrutenschule Nr. I vom

13. Januar bis 5. April in Zürich; Rekruten der Kantone Solothurn, Baselland, Aargau, Schaffhausen, Luzern, Graubünden und Uri. Kavallerie-Rekrutenschule Nr. II vom 22. Januar bis 14. April in Aarau; Rekruten der Kantone Freiburg, Bern, Baselstadt, Zug und Schwyz.

— (Bundesratsbeschluss betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms.) (Vom 6. Dezember 1894.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1894, betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms; auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

a. Cadreskurse. 1. Pro 1895 wird ein zweitägiger Cadreskurs des bewaffneten Landsturmes der Infanterie abgehalten.

2. Die Cadreskurse finden in der Regel bataillonsweise, jedoch auch kompagnieweise in den Haupt- oder andern geeigneten Orten des Rekrutierungskreises statt und zwar vor den Mannschaftsbesammlungen und, soweit möglich, vor Beginn der Unterrichtskurse des Auszuges und der Landwehr.

3. Das Kurstableau wird divisionskreisweise vom betreffenden Kreisinstruktor in Verbindung mit dem betreffenden Landsturmkommandanten aufgestellt und vom Oberinstruktor in das allgemeine Tableau der Militärschulen aufgenommen.

4. Das Kommando eines Cadreskurses führt unter der Überwachung des Kreisinstruktors der im Grade höchste anwesende Landsturmoftizier.

5. Soweit die Cadreskurse inspiziert werden können, finden diese Inspektionen durch den Landsturmkommandanten statt, sofern er nicht ein dem Kreisinstruktor selbst unterstellter Offizier ist, sowie durch vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnete höhere Offiziere (Waffenchef, Oberinstruktor, Armeekorps- und Divisionskommandanten oder zur Disposition gestellte höhere Offiziere.)

b. Mannschaftsinspektionen und Übungen.

1. Die Übungen und Inspektionen des bewaffneten Landsturmes der Infanterie stehen unter der Oberleitung des Waffenchefs, bzw. des Oberinstruktors der Infanterie; die Übungen der einzelnen Kreise stehen unter dem Landsturmkommandanten.

2. Das Tableau der Mannschaftsbesammlungen wird vom Landsturmkommandanten nach Entgegennahme des Tableau der vom Divisionär für Auszug und Landwehr angeordneten Waffeninspektionen entworfen und dem Waffenchef zur Genehmigung eingereicht.

3. Die Kantone haben für die rechtzeitige Publikation des Tableau zu sorgen.

4. Das Kommando der Übungen führt der Bataillonskommandant und in dessen Stellvertretung ein Kompagniekommandant des betreffenden Bataillons.

5. Soweit Inspektionen der Mannschaftsübungen abgehalten werden, finden dieselben statt durch den Landsturmkommandanten, den Bataillonskommandanten, wenn er ein Kommando nicht selbst ausübt, sowie durch Offiziere, welche vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet werden, zu denen auch die Kreisinstruktoren oder deren Stellvertreter zu gehören haben.

c. Unterricht. 1. Die Oberleitung des gesamten Landsturmunterrichtes der Infanterie steht unter dem Waffenchef, beziehungsweise dem Oberinstruktor.

2. Die Leitung des Unterrichts der Cadreskurse eines Divisionskreises wird ausschliesslich dem Kreisinstruktor mit seinem Instruktionskorps übertragen.

3. Den Unterricht bei den Mannschaftsbesammlungen erteilen die Landsturmcadres selbst; immerhin können diejenigen Instruktoren, welche bei den Cadreskursen

mitgewirkt haben, bei einzelnen Kompagnien zugezogen werden.

4. Der Unterricht soll vor allem die Verwendung des Landsturmes im Kriegsfall im Auge haben und wird erstmals stufenmässig in einer Periode von zwei Jahren in der Weise durchgeführt, dass im ersten Jahre Cadres und Mannschaft hauptsächlich in der Besorgung und im Gebrauch der Schusswaffe angeleitet und geübt werden, während im zweiten Jahre ihre felddienstliche Ausbildung in den Vordergrund tritt.

5. Die Unterrichtspläne für die Cadreskurse wie für die Mannschaftsübungen werden vom Oberinstruktor, nach Einholung der Gutachten der Kreisinstruktoren und der Landsturmkommandanten aufgestellt und vom Waffenchef mit seinen Anträgen der Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements unterbreitet.

6. Cadres und Mannschaft des bewaffneten Landsturmes der Infanterie, welche sich der ihnen in Art. I des Gesetzes betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturmes auferlegten Verpflichtung entziehen, werden im folgenden Jahre zu obligatorischen Schiessübungen einberufen.

Bern, den 6. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— (Die Schiessschulen im Nationalrat) wurden am 15. Dezember behandelt. Die „N. Z. Z.“ berichtet darüber:

Im Namen der Kommission begründet Gallati folgendes Postulat zum Voranschlag für 1895: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Dauer und der Instruktionsplan für die Schiessschulen der Infanterie so festzustellen sei, dass erstere verkürzt, die Zahl der Schulen dagegen vermehrt und in denselben ganz besonders die feuertaktische Ausbildung der Offiziere angestrebt wird.“

Zur Begründung führt der Referent aus, dass es genüge, wenn der Offizier in der Handhabung der Waffe so ausgebildet werde, dass er die allgemeinen Kenntnisse auch dem Soldaten beibringen könne. Kenntnisse bis in alle Details seien vollständig überflüssig. Wir brauchen nicht Schützen und Büchsenmacher auszubilden; es genügt, wenn der Offizier Störungen am Gewehre zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen im stande sei. Ebenso wenig haben wir in den Schiessschulen Waffentechniker zu erziehen, die mit den Regeln der Ballistik bis ins Detail vertraut sind. Das wesentlichste Gewicht sei auf die feuertaktische Heranbildung zu legen und dieses Ziel glaube die Kommission mit kürzeren Schulen besser zu erreichen, als mit längeren Schiesskursen, in welchen gerne zu viel Detailkram vermittelt werde.

Französischer Berichterstatter ist Ruty. Geilinger will dem Postulat keine Opposition machen, wohl aber der Begründung durch den Kommissionsreferenten, die etwas gar leicht von der Ausbildung der Offiziere gesprochen. Er müsse hier auch mit Bedauern konstatieren, dass der Anteil der jungen Offiziere am freiwilligen Schiesswesen nicht der sei, den man allgemein erwartet habe.

— (Zu der Abschiedsfeier zu Ehren des Hrn. Oberst Bluntschli) hat sich, wie die „N. Z. Z.“ meldet, Sonntag den 16. eine stattliche Zahl Artillerie-Offiziere im Hôtel National eingefunden. Herr Oberstlieutenant Pestalozzi feierte in seiner Rede den scheidenden Brigadier. Er erwähnte seine vielfachen Verdienste gegenüber der VI. Artillerie-Brigade, seine Thätigkeit für die Artillerie-Waffe überhaupt. Bluntschlis Verdienst ist es auch, dass die Artillerie-Zeitung zu der hohen Ehre gelangt

ist, welche sie mit Fug und Recht heute im In- und Auslande einnimmt. Der Sprechende giebt dem Wunsche Ausdruck, dass Herr Oberst Bluntschli auch fernerhin seine Kraft und Kenntnisse der Waffe zukommen lasse. Ein hübsches Ehrengeschenk des Offizierskorps der VI. Artillerie-Brigade, ein goldener Becher mit Widmungsin schrift, wurde hierauf dem langjährigen Chef überreicht. Herr Oberst Bluntschli antwortete mit bewegter Stimme. In kurzen Zügen entwickelte er seine militärische Laufbahn: Erst bayerischer Offizier, kehrte er bald in seine Heimat zurück, wo er sich mit voller Hingebung der Artillerie widmete. Von der Instruktion musste Bluntschli Gesundheitshalber scheiden, blieb aber als Kommandant der Artillerie treu. In treffender Weise machte er darauf aufmerksam, dass wir in der Schweiz auf militärischem Gebiet viel aufwenden für Nebensächliches, und dafür überall die Mittel für die Instruction beschneiden. Unsere Offiziere wollten sich mehr und mehr bewusst sein, dass sie auch ausser Dienst Offiziere sind und namentlich die jüngeren sollten keine Gelegenheit vorbegehen lassen, ihre Kenntnisse zu erweitern, sich weiter auszubilden. Herr Oberst-Korpskommandant Bleuler erwähnt die Verdienste Bluntschlis als sein Mitarbeiter an der Verbesserung der schweizerischen Artillerie, an der beide thatkräftig gearbeitet haben. Herr Oberst-Brigadier E. Bleuler erzählt in ernster und launiger Weise Jugenderinnerungen, die bezeichnend sind für den echten und braven soldatischen Geist des „Vaters der VI. Artillerie-Brigade.“ Möge seine Intention fortleben in der zürcherischen Artillerie insbesondere, sowie auch bei der schweizerischen im allgemeinen. Die heitern Stunden, die dem Bankett folgten, waren dazu angethan, dem Jubilaren einerseits den Abschied leichter zu machen, anderseits ihm in deutlicher Weise die Liebe und Verehrung seiner Untergebenen kund zu thun.

Herr Oberstdivisionär Meister hatte seine Abwesenheit schriftlich entschuldigt, da er anderweitig in Anspruch genommen war. Zur Verschönerung des Nachmittags trug der Artillerietrompeterverein Zürich bei, der vom Musikpodium herab einige flotte Weisen zum Besten gab.

Ausland.

Deutschland. (Über die Korps-Bekleidungs-Ämter) gehen der „Post“ folgende authentische Mitteilungen zu:

Wie bekannt, sind in der Armee im Jahre 1888 sogenannte Korps-Bekleidungsämter, und zwar für jedes Armeekorps eins, errichtet worden. Bei denselben wird das Schuhzeug für die Truppen angefertigt: ausserdem erfolgt durch ihre Vermittelung der Ankauf der Tuche und der meisten sonstigen für den Truppen-, Kasernen- und Lazarett-Haushalt erforderlichen Materialien und fertigen Stücke.

Die Herstellung des Schuhzeuges wird maschinell mittels Kraftbetriebs bewirkt. Infolge dessen ist die Leistungsfähigkeit eine derartig gesteigerte, dass es möglich ist, mit nur 70 Handwerkern den Jahresbedarf für ein Armeekorps — 40- bis 50,000 Paar — zu machen, während früher, so lange die Truppen selbst arbeiteten, zu einer gleichen Leistung mindestens die dreifache Zahl an Arbeitskräften gehörte. Die Übertragung der Herstellung des Schuhzeuges an die Bekleidungsämter hat allein die in den Jahren 1891 beziehungsweise 1893 erfolgte Verminderung der Gesamtzahl der Ökonomie-Handwerker in der Armee um über 2000 Köpfe ermöglicht.

Die Beschaffung der sämtlichen Materialien und fertigen Stücke erfolgt in grösseren Mengen, also unter günstigeren Bedingungen, sowie unter Vermeidung des Zwi-